

Förderrichtlinie zur Unterstützung der An- und Umsiedelung von Einzelhandelsbetrieben in der Fürther Innenstadt

1. Förderziele

Ziele sind,

die Förderung der Ansiedelung neuer Handelsunternehmen in der innerstädtischen Kernzone von Fürth, die Umsiedelung bestehender Einzelhandelsbetriebe in andere innerstädtische Lagen, Verbesserung des Branchenmixes, die teilweise oder gänzliche Schließung der ebenerdigen Geschäftslücken in den Geschäftsstraßen.

2. Förderbereich

Förderbereich ist die Kernzone der Fürther Innenstadt. Als Kernzone der Fürther Innenstadt wird der jeweils festgelegte zentrale Versorgungsbereich der Innenstadt definiert.

3. Förder-Zielgruppe

Inhabergeführte Geschäfte, deren Geschäftsgründung bzw. Geschäftsverlagerung nicht länger als 3 Monate zurückliegt, nach folgender Priorisierung:

Prioritätengruppe A

Einzelhandel mit Fisch und Fischerzeugnissen, nationalen und internationalen Spezialitätenangeboten, Einzelhandel mit Bekleidung insbesondere in den Nischenbereichen große Größen, junge Herren, Braut- und Abendmoden, Einzelhandel mit Sportartikeln insbesondere im Bereich von Trendsportarten, Einzelhandel mit Haushaltsbedarf, Einzelhandel mit Schuhen.

Prioritätengruppe B

Einzelhandel mit Schreibwaren, Bürobedarf, Einzelhandel mit Elektrogeräten, Einzelhandel mit Heimtextilien, Handarbeiten, Kurzwaren, Einzelhandel mit Spielwaren, Einzelhandel mit Uhren/Schmuck, Einzelhandel mit Foto/Optik, Einzelhandel mit regionalen Produkten, Einzelhandel mit Musikalien sowie sonstiger Einzelhandel.

4. Ausmaß der Förderung

Gefördert wird in Form eines zweijährigen Mietzuschusses. Der Mietzuschuss beträgt in der Prioritätengruppe A maximal 40 % des ortsüblichen Mietzinses, jedoch maximal 500 € monatlich, in der Prioritätengruppe B maximal 25 % des ortsüblichen Mietzinses, jedoch maximal 300 € monatlich. Der Zuschuss wird im 1. Jahr zu 100 % gezahlt, im zweiten Jahr verringert er sich auf 50 % des festgelegten Zuschusses. Er wird monatlich ausgezahlt. Eine unterschiedliche Staffelung des Mietzuschusses kann genehmigt werden.

Alternativ kann eine einmalige Umzugshilfe von max. 2500 € beantragt werden. Umzugshilfe kann insbesondere dann in Anspruch genommen werden, wenn aus nachvollziehbaren Gründen innerhalb des Förderbereichs ein Umzug erfolgt. Die Inanspruchnahme beider Förderungen ist nicht möglich.

5. Antragsberechtigung, Rückforderung

Antragsberechtigt sind alle Unternehmer, die im Fördergebiet einen Einzelhandel der Prioritätengruppe A oder B eröffnen oder nicht länger als vor drei Monaten eröffnet haben. Die Förderung ist schriftlich zu beantragen, der Verwendungszweck ist in geeigneter Form nachzuweisen. Antragsvordrucke sind bei der Stadt Fürth erhältlich.

Die Stadt Fürth entscheidet schriftlich über den gestellten Antrag. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung erfolgt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

Sollte innerhalb des Förderzeitraums das Geschäft ohne zwingenden Grund geschlossen oder außerhalb der Innenstadt von Fürth verlagert werden, so behält sich die Stadt Fürth eine anteilige Rückforderung der gezahlten Fördermittel vor.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2009 in Kraft.